

(3) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Notariat örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist.

Dolmetscher

§ 11

(1) Der Notar muß einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn er der Sprache, in der sich die Beteiligten erklären, nicht mächtig ist.

(2) Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er sich bei einer vorsätzlich falschen Übersetzung strafbar macht. Die Belehrung des Dolmetschers ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird gemäß § 65. des Gerichtsverfassungsgesetzes in sorbischer Sprache verhandelt, so findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 12

(1) Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist.

(2) Im Protokoll muß festgehalten werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Dolmetscher muß das Protokoll und die Urkunde unterschreiben.

(3) Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Bestimmungen des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

§ 13

Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 14

Feststellung von Tatsachen und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Notar hat im Zusammenwirken mit den Beteiligten alle Tatsachen festzustellen, die für die Vornahme einer Notariatshandlung von Bedeutung sind. Hierbei haben alle Organe der staatlichen Verwaltung dem Notar die nötige Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Feststellung einer Tatsache kann der Notar Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

§ 15

Abnahme von Eiden

(1) Der Notar darf nur dann einen Eid abnehmen oder eine eidliche Vernehmung durchführen, wenn dies nach dem Recht eines anderen Staates oder sonst zur Wahrung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Abnahme von Eiden in den Fällen des § 67 wird hierdurch nicht berührt.

§ 16

Zustellung von Entscheidungen

Alle Entscheidungen, gegen die die befristete Beschwerde gegeben ist, sind mittels Zustellungsurkunde durch die Post oder durch unmittelbare Übergabe des

Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung zuzustellen. Die übrigen Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Beschwerde, Fristversäumung

(1) Gegen die Entscheidung des Notars ist, soweit nicht in diesem Gesetz für einzelne Notariatshandlungen etwas anderes bestimmt wird, die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen an eine Frist gebunden; sonst ist sie unbefristet.

(2) Die befristete Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

(3) Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag auf Befreiung muß zugleich mit der Einlegung der Beschwerde unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses gestellt werden.

§ 38

Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt ist.

(2) Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

§ 19

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll vor dem Notariat zu erklären, dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Justizverwaltungsstelle wird die Frist gewahrt.

§ 20

Entscheidung über Beschwerden

(1) Der Notar kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen. Wird einer Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich dem Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks, in dem sich das Notariat befindet, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(2) Durch die Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt; der Leiter der Justizverwaltungsstelle kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

§ 21

Abänderung von Entscheidungen

(1) Der Minister der Justiz ist berechtigt, Entscheidungen der Notariate und der Justizverwaltungsstellen in Notariatssachen aufzuheben oder abzuändern. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Entscheidung des Notariats nur im Wege der gerichtlichen Klage angefochten werden kann.